

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg

in der zur Zeit geltenden Fassung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Eigentum der Samtgemeinde Horneburg befindlichen Friedhöfe sowie deren Einrichtungen. Für nicht von der Samtgemeinde Horneburg betriebene Friedhöfe, auf denen die Samtgemeinde Horneburg Einrichtungen unterhält, trifft diese Satzung nur für die Nutzung dieser Einrichtungen zu.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Horneburg. Sie dienen der Bestattung von Verstorbenen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Bei jeder Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder der Bescheid nicht zustellbar, genügt eine dreimonatige öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Sarg- und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Samtgemeinde Horneburg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll einen Monat vorher dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch die Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Sarg- und Urnengrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Sarg- und Urnengrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Samtgemeinde Horneburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Samtgemeinde Horneburg kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass oder vorübergehend oder für einen bestimmten Zeitraum untersagen oder einschränken.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege – außer der Zufahrt zur Friedhofskapelle – mit Fahrzeugen zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinder-, Hand- und Spezialwagen für Körperbehinderte,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Berechtigten zu fotografieren,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabeinfassungen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern, sowie Feuer anzuzünden,
 - i) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

Die Samtgemeinde Horneburg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht folgt, wird des Friedhofes verwiesen.

§ 6

Dienstleistungen auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege gestattet.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeiten zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen oder bei einer Unterbrechung der Arbeit so herzurichten, dass eine Behinderung oder Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (6) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sollen spätestens 3 Tage vor dem Bestattungstermin bei der Samtgemeinde Horneburg schriftlich angemeldet werden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Überführungen ist ein Leichenpass beizufügen, soweit dieser nach § 7 Abs. 6 BestattG erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde Horneburg setzt Ort und Zeit der Bestattung – Trauerfeier und Beisetzung – fest. Die Wünsche der Angehörigen und der Kirchenbehörde werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt.
- (3) Montags finden keine Beisetzungen statt. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen können samstags Beerdigungen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden.
- (4) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens einen Monat nach der Einäscherung bestattet werden. Anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengrabstätte beigesetzt. Die Kosten einer späteren Umbettung oder Ausgrabung hat der Bestattungspflichtige neben den Beisetzungskosten zu tragen.

- (5) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht bei Erdbestattungen zulassen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (6) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (7) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten zu erstatten.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist bei Sarggräbern werden von der Samtgemeinde Horneburg nicht durchgeführt. Sollte eine Umbettung genehmigt werden, ist diese durch ein Privatunternehmen auf eigene Rechnung des Antragstellers auszuführen. Die Umbettungen finden in der Regel nur in den Monaten November bis April statt. Die genauen Termine für die Umbettungen werden von der Samtgemeinde Horneburg festgelegt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und Veränderungsmaßnahmen sowie für die Beseitigung von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Sarggrabstätten | (§ 12) |
| b) Urnengrabstätten | (§ 13) |
| c) anonyme Grabstätten | (§ 14) |
| d) Ehrengrabstätten | (§ 15) |
| e) den Friedhof prägende Grabstätten | (§ 15 a) |
| f) Grabstätten in Rasenflächen | (§ 16) |
| g) Urnengrabstätten in Rasenflächen | (§ 16a) |
| h) Urnengrabstätten unter Bäumen | (§ 16 b) |
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Lage der einzelnen Grabstättenarten wird in den Belegungsplänen festgelegt.

§ 12 Sarggrabstätten

- (1) Sarggrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag, sowohl für die gesamte Sarggrabstätte als auch für nebeneinander liegende Gräber möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die Samtgemeinde Horneburg kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten ablehnen, insbesondere dann, wenn die Schließung gem. § 3 oder eine Umgestaltung von Grabfeldern beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann anlässlich eines Todesfalles erworben werden. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (4) Die Sarggräber haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,25 m. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten kann die Friedhofsverwaltung auch größere Grabstätten ausweisen.
- (5) In Sarggrabstätten, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, dürfen zusätzlich zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der „Abgabensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Horneburg“ in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Gebühr.

- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder und deren Ehegatten
 - d) auf die Stiefkinder und deren Ehegatten
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - f) auf die Eltern
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird die älteste Person nutzungsbe-
rechtigt.
- (10) Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Sarggrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (14) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (15) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten sowie an freien Grabstellen von teilbelegten Grabstätten kann jederzeit, ohne Erstattung der Gebühr, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Urnengräber haben eine Länge von 1,0 m und eine Breite von 0,80 m. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten kann die Friedhofsverwaltung auch größere Urnengrabstätten ausweisen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sarggrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten, insbesondere gilt § 12 Abs. 2.
- (5) In jeder Urnengrabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 14 Anonymgräber

- (1) Anonymgräber sind Gräber, auf denen eine Beisetzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Angehörigen und ohne Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt. Die Beisetzung erfolgt ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen oder wenn der Verstorbene zu Lebzeiten eine Vereinbarung mit der Samtgemeinde Horneburg abgeschlossen hat.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich auf Rasenflächen in Einzelgräbern, deren Lage weder den Angehörigen noch anderen Personen bekannt sind.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Samtgemeinde Horneburg. Kränze und Blumenschmuck usw. können auf Anonymgräbern weder bei der Trauerfeier noch später abgelegt werden.
- (4) Durch die Beisetzung erwerben die Angehörigen weder ein Nutzungsrecht noch ein Verlängerungs- oder ein weiteres Beisetzungsrecht auf der betreffenden Grabstelle.
- (5) Sofern vorhanden, kann von den Angehörigen an der Gedenkstele eine Gedenktafel erworben werden, auf der der Name, sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen an diesen erinnert. Die Bestellung und die Anbringung dieser Gedenktafeln erfolgt durch die Samtgemeinde Horneburg. Sie ist bei Anmeldung des Sterbefalles aufzugeben.

§ 15 Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Grabstätten, durch die sich Personen, welche sich im besonderen Maße für die Samtgemeinde Horneburg eingesetzt haben und die Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde somit wesentlich geprägt hat; oder aber Grabstätten, die aufgrund des Grabmales/der baulichen Gestaltung als historisch erhaltenswert eingestuft werden.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Regelung der Unterhaltung von solchen Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Samtgemeinde Horneburg.

§ 16

Sarggrabstätten in Rasenflächen

- (1) Sarggrabstätten in Rasenflächen sind Gräber für Erdbeisetzungen. Durch die Beisetzung erwerben die Angehörigen kein Nutzungsrecht, nach Ablauf der Ruhezeit ist ein Wiedererwerb auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich auf Rasenflächen in Einzelgräbern. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb von zwei nebeneinander liegenden Grabstätten zulassen. Die Lage der Gräber kann durch eine flachliegende Grabplatte kenntlich gemacht werden.
- (3) In Sarggrabstätten in Rasenflächen, in denen bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat, darf zusätzlich eine Urne des Ehegatten oder des Lebenspartners beigesetzt werden. Eine Urnenbestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Grabbesitzzeit nicht überschreitet oder das Grabbesitzrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne wieder erworben worden ist.
- (4) Die Grabplatte darf eine Größe von 40 x 40 cm und eine Stärke von 10 cm nicht überschreiten und ist bündig in die Rasenfläche einzulassen. Im Übrigen gelten § 18 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 19.
- (5) Die Pflege der Rasenflächen erfolgt ausschließlich durch die Samtgemeinde Horneburg. Kränze, Blumen- und sonstiger Grabschmuck dürfen auf Sarggrabstätten in Rasenflächen weder bei der Trauerfeier noch später abgelegt werden. Sie sind auf der hierfür vorgesehenen Ablagefläche abzulegen.

§ 16a

Urnengrabstätten in Rasenflächen

- (1) Urnengrabstätten in Rasenflächen sind Gräber für Urnenbeisetzungen. Durch die Beisetzung erwerben die Angehörigen kein Nutzungsrecht, nach Ablauf der Ruhezeit ist ein Wiedererwerb auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich auf Rasenflächen in Einzelgräbern. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung den Erwerb von zwei nebeneinander liegenden Grabstätten zulassen. Die Lage der Gräber kann durch eine flachliegende Grabplatte kenntlich gemacht werden.
- (3) Die Grabplatte darf eine Größe von 40 x 40 cm und eine Stärke von 10 cm nicht überschreiten und ist bündig in die Rasenfläche einzulassen. Im Übrigen gelten §§ 18 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 19.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Grabstätten in Rasenflächen entsprechend auch für Urnengrabstätten in Rasenflächen.

§ 16 b

Urnengrabstätten unter Bäumen

- (1) Urnengrabstätten unter Bäumen sind Gräber für Urnenbeisetzungen in naher Umgebung eines dafür vorgesehenen Baumes auf einem der Friedhöfe der Samtgemeinde Horneburg. Durch die Beisetzung erwerben die Angehörigen kein Nutzungsrecht. Nach Ablauf der Ruhezeit ist ein Wiedererwerb nicht möglich.

- (2) Die Beisetzung erfolgt in Einzelgräbern in der von der Samtgemeinde Horneburg festgelegten Reihenfolge. In Urnengrabstätten unter Bäumen, in denen bereits eine Bestattung stattgefunden hat, darf zusätzlich eine Urne des Ehegatten oder des Lebenspartners beigesetzt werden. Eine zusätzliche Urnenbestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Grabbesitzzeit nicht überschreitet oder das Grabbesitzrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne wieder erworben worden ist.
- (3) Die Lage der Grabstätte kann durch einen Gedenkstein über der Urnengrabstätte kenntlich gemacht werden, auf der der Name, sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen an diesen erinnert.
- (4) Der Gedenkstein darf ausschließlich aus einem 15 x 20 cm großen, natur belassenem königsgrauen Granit bestehen. Er muss eine Stärke von 8 - 10 cm aufweisen und ist erdbündig über der Urnengrabstätte einzulassen.
- (5) Die Pflege der Flächen um die Bäume erfolgt ausschließlich durch die Samtgemeinde Horneburg. Kränze, Blumenschmuck sowie sonstiger Grabschmuck dürfen weder bei der Trauerfeier noch später abgelegt werden.

V. Gedenkzeichen und Einfriedigungen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Auf dem Friedhof dürfen nur solche Grabmäler, Einfriedigungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, die sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und den Vorgaben des technischen Regelwerkes entsprechen.

§ 18

Grabmale und Einfriedigungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur im Rahmen dieser Satzung gestattet. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Auf jeder Grabstätte darf je Sarggrabstelle ein Grabmal errichtet werden. Daneben ist es zulässig, für jeden Toten eine flachliegende gleichgeartete Platte anzubringen.
- (3) Als Material für Grabmäler dürfen nur Naturstein und Holz verwendet werden.
- (4) Nicht gestattet sind:
 - a) mit Farbe behandelte Natursteine,
 - b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Die Grabmale sollen eine Höhe und eine Breite von 1,20 m einschließlich Sockel nicht überschreiten.
- (6) Auf Antrag können größere Grabmale durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung aufrecht stehender Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standfest sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die Sätze 1 bis 3 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Fachlich geeignet i.S.d. § 6 (2) sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Horneburg nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die fachlich vertretbaren Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen selbst zu treffen. Ist dabei die Entfernung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon erforderlich, so ist die Samtgemeinde Horneburg nicht verpflichtet, diese Sachen zu verwahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, tritt an Stelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes/Grabbesitzrechtes oder bei Rückgabe der Grabstelle sind die Grabmale, die Einfriedigungen, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung nach vorheriger Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Sind die Grabmale, die Einfriedigungen, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Bepflanzung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts oder nach Rückgabe entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Horneburg. Sofern die Samtgemeinde Horneburg keine Verwendung hat, werden sie auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten/Grabbesitzers entfernt.

- (2) Nicht satzungsgemäße Grabmäler, Einfriedigungen oder sonstige bauliche Anlagen müssen nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Horneburg entfernt werden. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, werden diese Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Grabbesitzers entfernt.
- (3) Einebnungen der Grabstellen müssen von den Nutzungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden. Einebnungen durch die Samtgemeinde Horneburg erfolgen nicht.

§ 21 a **Aufbewahrung abgängiger Grabsteine**

- (1) Grabmale eingeebneter Grabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Zahlung einer Gebühr in die hierfür vorgesehenen Seitenräume des jeweiligen Friedhofes abgelegt werden.
- (2) Die Entfernung des Grabmales - ohne Fundament - auf der eingeebneten Grabstelle, der Transport sowie die Anordnung des Grabmales obliegt der Samtgemeinde Horneburg.
- (3) Mit der Entfernung des Grabmales auf der eingeebneten Grabstätte geht die Verfügungsgewalt auf die Samtgemeinde Horneburg über.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstätten und die Form der Grabbeete (Grabhügel) sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Pflegearbeiten durch die Samtgemeinde Horneburg erfolgen nicht.
- (4) Grabstätten müssen binnen 5 Monaten nach Belegung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Änderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Horneburg.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab-

schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte (§ 12 Abs. 9) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben Aufforderung oder Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten in Ordnung bringen lassen,
 - b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen,
 - d) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen, Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Eine Abschiednahme am offenen Sarg in der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle ist grundsätzlich am Tage vor der Beisetzung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Abschiednahme sollte nicht länger als 60 Minuten dauern. Nach der Abschiednahme ist die Leiche unverzüglich wieder in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Das Abschiednehmen am offenen Sarg kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Säрге der Verstorbenen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geschlossen aufbewahrt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Öffnung des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist nicht zulässig.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit von 30 Jahren seit Inkrafttreten des Samtgemeinderechtes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg am 13.12.1973 begrenzt.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Samtgemeinde Horneburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Horneburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Horneburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Verstöße gegen die Satzung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

-
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg vom 18.06.2003
 - 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg vom 11.12.2003
 - 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg vom 20.09.2006
 - 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg vom 06.11.2012